

Plenum des Obersten Gerichts zur Beseitigung dieser ernsthaften Mängel der Arbeit der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik bei der Gewährung der bedingten Strafaussetzung (§ 346 StPO) daher gemäß § 58 GVG folgende

Richtlinie

1. Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik werden darauf hingewiesen, daß die Strafe und ihre Vollstreckung dem Schutze des Staates und der Bürger vor verbrecherischen Angriffen einzelner dient und zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze durch alle Bürger erzieht.

Eine bedingte Strafaussetzung kann daher nur erwogen werden, wenn die Zwecke der Strafe durch sie nicht gefährdet oder gar vereitelt werden. Niemals darf eine bedingte Strafaussetzung dazu benutzt werden, die strikte Anwendung bestimmter Gesetze zu umgehen. Diese Gefahr besteht insofern dann, wenn es sich um eine Strafaussetzung vor Beginn der Strafvollstreckung handelt. Die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen den Notwendigkeiten unserer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung. Verwirklicht eine Handlung den Tatbestand dieser Gesetze in objektiver und subjektiver Hinsicht, so ist sie auch strafwürdig und entsprechend den Gesetzen zu bestrafen.

2. § 346 StPO gibt dem Gericht die Möglichkeit, die Vollstreckung der Strafe der Freiheitsentziehung auszusetzen. Da die Vollstreckung einer Strafe immer nur nach Eintritt der Rechtskraft möglich ist, ergibt sich daraus, daß Strafaussetzung überhaupt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils gewährt werden kann. Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik werden darauf hinge-